

Stellungnahme zum Antrag

DIE LINKE-Gemeinderatsfraktion
KAL/Die PARTEI-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2023/0189**
Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **HGW**

Grundsatzentscheidung zu kommunalen Reinigungsleistungen und der Übernahme von zusätzlichen Reinigungskräften in städt. Beschäftigungsverhältnisse

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	28.02.2023	16.3	x	

Kurzfassung

- 1) 26 % der Unterhaltsreinigung wird auch weiterhin durch städt. Reinigungskräfte erbracht. Dies entspricht einem Umfang von rd. 72 Vollzeit-Äquivalenten.
- 2) Eine darüber hinausgehende weitere Erhöhung der städt. Eigenreinigung auf einen Anteil von 50 % bei der Unterhaltsreinigung erfolgt nicht.
- 3) Im Rahmen der Umsetzung der Erhöhung der Leistungswerte der städtischen Reinigungskräfte wird darauf geachtet, dass die städtischen Mitarbeiter*innen möglichst in Gebäuden mit Besucherkontakt eingesetzt werden.
- 4) Es wird ein standardisiertes Qualitätsmanagement eingeführt. Die Verwaltung erarbeitet die Einzelheiten der Umsetzung und den dafür notwendigen Stellenbedarf. Es sind dabei auch die Überprüfung der Einhaltung von vertraglichen und tariflichen Rahmenbedingungen bei den Dienstleistungsfirmen sowie eine mögliche Verbesserung der sozialen Absicherung der Beschäftigten der Dienstleister zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

- 1. Das derzeitige Verhältnis von 26 % Eigenreinigung durch städtische Reinigungskräfte und 74 % Fremdreinigung bei der Unterhaltsreinigung städtischer Gebäude wird zunächst beibehalten und nicht wie in der Vorlage 2022/0679 vorgesehen auf 20 % Eigenreinigung abgesenkt.**

Aufgrund der um rd. 44 % höheren Kosten bei der Eigenreinigung gegenüber der Fremdreinigung wäre durch die Reduzierung des Eigenreinigungsanteils von derzeit 26 % auf 20 % eine Kostenreduzierung bei der Unterhaltsreinigung um rd. 275.000 Euro pro Jahr möglich.

Das derzeitige Verhältnis von 26 % Eigenreinigung und 74 % Fremdreinigung kann beibehalten werden. Die mögliche Kosteneinsparung wird dann nicht realisiert; es entstehen jedoch keine Mehrkosten. Die beim Erhalt des bisherigen Anteils an Eigenreinigung nicht erbrachte Einsparsumme in der Haushaltssicherung ab 2024 muss dann anderweitig erbracht werden. Letztendlich entscheidet sich der weitere Vollzug in den Haushaltsberatungen zu 2024/25.

- 2. Im Gegenteil sollen die Unterhaltsreinigungen in städtischen Gebäuden mittelfristig auf mindestens 50 % der Flächen von städtischen Mitarbeiter*innen in Eigenreinigung erbracht werden. Das entspricht voraussichtlich 137 – 140 Vollzeit-Äquivalenten an städtischen Mitarbeiter*innen.**

Ein Eigenreinigungsanteil von 50 % bei der Unterhaltsreinigung würde gegenüber 100 % Fremdreinigung Mehrkosten in Höhe von rd. 2,3 Mio. Euro pro Jahr bedeuten (Stand 31.12.2022). Die Beibehaltung des derzeitigen Eigenreinigungsanteils von 26 % aus sozialen Aspekten ist bereits mit Mehrkosten von rd. 1.193.000 Euro pro Jahr verbunden. Eine weitere Ausweitung der Eigenreinigung und die damit entstehenden weiteren Mehrkosten sind in Anbetracht der aktuellen Haushaltssituation nicht zu vertreten.

- 3. Vor allem Gebäude mit Besucherkontakt, vor allem Schulen, Kitas und Jugendhäuser, sollen künftig vorrangig von festangestellten städtischen Mitarbeiter*innen gereinigt werden.**

Wie in der Vorlage 2022/0679 dargestellt, ist es für die Reinigungsqualität nicht ausschlaggebend, ob durch eigene Kräfte oder durch Fremdkräfte gereinigt wird. Die Eigenreinigung ist grundsätzlich qualitativ nicht besser, als die Fremdreinigung. Entscheidend für die Qualität der Reinigung ist die fachliche Betreuung der Reinigungskräfte und die Einführung eines standardisierten Qualitätsmanagements, um die Reinigungsergebnisse vor Ort zu überprüfen.

Wie in der Vorlage beschrieben, ist es für eine zukunftsfähige Ausrichtung der Eigenreinigung von städtischen Flächen unabdingbar, dass die seit mehr als 30 Jahre unveränderten Leistungswerte der städtischen Reinigungskräfte angepasst werden. Bei der Umsetzung dieser Anpassungen wird es zu Veränderungen in den einzelnen Objekten kommen. Soweit dies möglich ist, wird in diesem Zusammenhang darauf geachtet, dass die städtischen Reinigungskräfte in Gebäuden mit Besucherkontakt gebündelt eingesetzt werden.

- 4. Dies soll schrittweise umgesetzt werden. Dazu werden bisher bestehende Werkverträge zum jeweils nächstmöglichen Termin beendet bzw. laufen aus. Die Stadtverwaltung erstellt dem Gemeinderat eine Übersicht der auslaufenden Verträge.**

Die Umsetzung der Erhöhung der Leistungswerte und die Neuorganisation der Eigenreinigung wird die Beendigung von Werkverträgen oder zumindest Flächenreduzierungen bei der Fremdreinigung zur Folge haben. Diese Umsetzung wird sukzessive erfolgen und ist auch abhängig von den Laufzeiten und Kündigungsfristen der Werkverträge.

- 5. Wo die Möglichkeit zur Übernahme von Beschäftigten der Dienstleistungsfirmen besteht, erhalten die Mitarbeiter*innen Beschäftigungsangebote der Stadt und werden in kommunale Arbeitsverhältnisse übernommen.**

Wenn die derzeitige Eigenreinigungsquote von 26 % beibehalten wird, besteht zunächst einmal kein Bedarf an zusätzlichen Beschäftigten. Durch die normale Personalfluktuaton werden jedoch immer mal wieder Reinigungsstellen frei, auf dies sich dann auch Beschäftigte der Dienstleistungsfirmen bewerben können, die in den städtischen Gebäuden tätig sind.

6. Ein eigens für den Bereich der Gebäudereinigung zu schaffendes Qualitätsmanagement muss personell so ausgestattet werden, dass nicht nur die Reinigungsleistung des internen und externen Personals geprüft wird, sondern auch zumindest stichprobenartig einmal jährlich die Einhaltung arbeitsvertraglicher, tariflicher Standards durch die Dienstleistungsfirmen geprüft werden kann.

Die Einführung eines Qualitätsmanagements wird im Rahmen eines Projektes erfolgen. Dabei werden der Aufgabenumfang und die inhaltliche Umsetzung festgelegt sowie die dafür notwendige personelle Ausstattung ermittelt. Die stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung von vertraglichen und tariflichen Rahmenbedingungen bei den Dienstleistungsfirmen wird in das Projekt mit einfließen. Ebenso wird überprüft, wie durch ergänzende Vertragsbestimmungen bei der Neuvergabe von Reinigungsleistung eine bessere soziale Absicherung der Beschäftigten der Dienstleister erreicht werden kann.